

# RS OGH 1995/8/8 14Os85/95, 15Os50/06a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.1995

## Norm

StGB §15 Abs3 D

## Rechtssatz

Zur Annahme eines absolut untauglichen Diebstahlsversuches wegen Untauglichkeit des Objektes reicht es nicht aus, dass sich die erhoffte Beute zur Tatzeit zufällig nicht am Tatort befunden hat, weil die Wohnung vorübergehend unbenutzt war. Ein Einbruch in eine solche (in der Regel als Diebstahlsobjekte in Frage kommende Gegenstände enthaltende) Wohnung bewirkt vielmehr nur eine relative Untauglichkeit (und damit Strafbarkeit) des Versuchs, weil er bloß infolge der akzidentiellen Umstände des Einzelfalles gescheitert ist.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 85/95  
Entscheidungstext OGH 08.08.1995 14 Os 85/95
- 15 Os 50/06a  
Entscheidungstext OGH 09.11.2006 15 Os 50/06a  
Auch; nur: Relative Untauglichkeit des Versuches liegt vor, wenn er bloß infolge der akzidentiellen Umstände des Einzelfalles scheitert. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090113

## Dokumentnummer

JJR\_19950808\_OGH0002\_0140OS00085\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>